

Hinweisblatt zum Meldeformular für Tiere

Sehr geehrte(r) Tierhalter(in),

viele Tierarten sind durch eine zunehmende Zerstörung ihres Lebensraumes oder durch menschlichen Zugriff (Naturentnahme) in ihrem Bestand gefährdet. Um den Erhalt dieser Tierarten zu gewährleisten, wurde die Naturentnahme sowie die Vermarktung dieser gefährdeten Tierarten eingeschränkt. Für diese „besonders geschützten“ Arten gelten infolgedessen je nach Schutzbedürftigkeit spezielle Vorschriften und rechtliche Regelungen, die auch bei Erwerb und bei der Haltung dieser Tierarten zu beachten sind.

Tierarten, die aufgrund internationaler Abkommen (Washingtoner Artenschutzabkommen) besonders geschützt sind, sind in den Anhängen A und B der EG-Verordnung 338/97 aufgelistet. Besonders geschützte einheimische Tierarten sind in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt. Wenn Zweifel bestehen, ob es sich bei Ihrem Tier um eine besonders geschützte Art handelt bzw. zu welcher Schutzkategorie Ihr Tier gehört, kann Ihnen Ihr Händler oder Ihre zuständige Untere Naturschutzbehörde Auskunft geben.

Das vorliegende Merkblatt gibt Ihnen einige wichtige Informationen zur Meldepflicht und zur Nachweispflicht, die bei der Anschaffung und Haltung exotischer und einheimischer Tiere besonders geschützter Arten zu beachten sind.

1. Meldepflicht

Wer Wirbeltiere besonders geschützter Arten hält, hat gem. § 7 Abs. 2 BArtSchV der Unteren Naturschutzbehörde (hier: Umweltamt der Stadt Nürnberg) unverzüglich nach Haltungsbeginn das Tier schriftlich anzuzeigen. Die Meldepflicht umfasst auch den Abgang eines Tieres durch Abgabe oder Tod. Eine Verlegung des Standorts des Tiers ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Um der Meldepflicht nachzukommen, füllen Sie bitte das Meldeformular (ggf. bitte anfordern) vollständig aus und schicken es an das Umweltamt, Lina-Ammon-Str. 28, 90471 Nürnberg. Der Verstoß gegen die Meldepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit gem. § 16 Abs. 2 Nr. 5 BArtSchV und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die vollständige Meldung muss Angaben enthalten über:

- Art
- Anzahl
- Alter
- Geschlecht
- Kennzeichen
- Herkunft
- Standort
- Verbleib
- der Tiere

Verwenden Sie bitte das Meldeformular für:

- **die An- bzw. Abmeldung** von Tieren bei Erwerb (z.B. Kauf, Nachzucht) bzw. Abgabe (z.B. Verkauf, Verlust durch Tod etc.)
- **Anmeldung von Nachzuchten** unter Angabe der Elterntiere
- **Verlegung des Standortes (Umzug!)** der Tiere

Stadt Nürnberg

Umweltamt



2. Nachweispflicht

Der Tierhalter unterliegt der Nachweispflicht, das bedeutet:
Wer ein artgeschütztes Tier hält, muss der Unteren Naturschutzbehörde darlegen, dass er das Tier in Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Artenschutz – also legal – erworben bzw. erhalten hat (sog. Nachweis der Besitzberechtigung / Herkunftsnachweis im Sinn des § 46 Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG).

Seite 2 von 2

Zählt Ihr Tier nach dem Recht der Europäischen Union (EU) zu den vom Aussterben bedrohten Arten (**Anhang A**) so gilt:

Besitzberechtigt ist,

- a) wer das Tier bereits in seinem Besitz hatte, bevor diese Tierart gesetzlich unter Schutz gestellt wurde
- b) wer das Tier bereits vor dem 01.01.1987 in seinem Besitz hatte
- c) wer eine blaue CITES-Bescheinigung für das Tier vorlegen kann
- d) wer eine gelbe EG-Bescheinigung für das Tier vorlegen kann
(Genannt werden hier nur die üblichen Besitzlegitimationen)

Zählt Ihr Tier nach dem Recht der EU zu den besonders geschützten Arten (**Anhang B**) so gilt:

Besitzberechtigt ist,

- a) wer das Tier bereits in seinem Besitz hatte, bevor diese Tierart gesetzlich unter Schutz gestellt wurde
- b) wer belegen kann, dass sein Tier aus legaler, durch das Bundesamt für Naturschutz Bonn genehmigter Einfuhr, stammt
- c) wer belegen kann, dass sein Tier aus einer legalen, der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde gemeldeten, Zucht stammt
- d) wer das Tier bereits vor dem 01.01.1987 in seinem Besitz hatte
(Genannt werden hier nur die üblichen Besitzlegitimationen)

Gebühren:

Durch die Meldung geschützter Arten entstehen Ihnen keine Kosten.

Nicht gebührenpflichtig sind: - Ausstellung von Meldebescheinigungen
- Eintrag des Besitzerwechsels, Änderung des Kennzeichens,
- sonstige amtl. Ein- oder Nachträge

Gebührenpflichtig sind: - Ausstellung von EG-Bescheinigungen für Vermarktung, Transport oder zur Vorlage beim Bundesamt

